

Sehr geehrte Frau Haider,

sehr gerne nehmen wir Ihre Anfrage zum Anlass, um auf das von Ihnen erwähnte Thema etwas näher einzugehen.

Es soll der Rechtsstand 01.01.2010 gelten.

Generell gilt, dass sich der Ort der Dienstleistung dort befindet, wo die unterrichtende, wissenschaftliche oder ähnliche Leistung tatsächlich erbracht wird, d.h. wird der Referent in Deutschland tätig, entsteht hier die deutsche Umsatzsteuer. Wird der Referent hingegen im Ausland tätig, entsteht die Umsatzsteuer für seine Leistung im jeweiligen Tätigkeitsstaat.

Von wesentlicher Bedeutung ist darüber hinaus die Unterscheidung, ob diese Leistung für den unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird.

Entscheidendes Kriterium ist hierbei, ob der Leistungsempfänger (Kunde/ Teilnehmer) bei Bestellung eine Umsatzsteueridentifikationsnummer mit angibt oder nicht. Diese Frage sollte sinnvollerweise mit dem Kunden bis zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geklärt worden sein.

Sofern der Kunde, auch bei evtl. Nachfragen, keine Umsatzsteueridentifikationsnummer angegeben hat, ist davon auszugehen, dass die Leistung des selbstständigen Referenten stets der Umsatzbesteuerung des Tätigkeitsorts unterliegen, mit der Konsequenz, dass sich dieser im Tätigkeitsstaat umsatzsteuerlich erfassen lassen und seinen steuerlichen Pflichten nachkommen muss (Leistungsempfänger ist **Privatperson**).

Sofern ein Referent aus Deutschland im Ausland Leistungen an andere **Unternehmer** erbringt, geht im Regelfall die Steuerschuld nach §13 b UStG auf den Leistungsempfänger über.

Die Umsatzsteuer auf die „Netto“-Leistung hat der empfangende Unternehmer im Ausland anzumelden und an das jeweilige ausländische Finanzamt abzuführen. Der Leistungsempfänger ist zum Steuerschuldner geworden.

Beim sog. „reverse charge“ – Verfahren gibt es also weiterhin zwei Anwendungsfälle. Erbringt ein ausländischer Referent in Deutschland Leistungen an einen deutschen Unternehmer, ist der Leistungsempfänger verpflichtet, die Umsatzsteuer beim Finanzamt anzumelden und abzuführen. Der österreichische Referent muss hier eine Rechnung ohne gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer erstellen.

Als weiterer Anwendungsfall dieser Regelung gilt, wenn ein deutscher Referent im Ausland Leistungen an einen anderen (ausländischen) Unternehmer erbringt. Dieser Unternehmer mit Sitz, beispielsweise in Österreich oder Frankreich, gilt als Leistungsempfänger dieser Tätigkeit und ist verpflichtet, die auf diese Leistungen entfallende Umsatzsteuer ordnungsgemäß bei der ausländischen Finanzbehörde anzumelden und abzuführen.

Sollten einzelne Leistungen der Referenten im Ausland der Umsatzbesteuerung unterliegen, muss die angefallene Umsatzsteuer durch den Referenten ordnungsgemäß angemeldet und abgeführt werden.

Schweiz: Es gilt die Regelung nach Art. 10 Abs.2a MWStG Schweiz, demnach wird eine „Steuerbefreiung“ gewährt, wenn der Jahresumsatz nicht mehr als 100.000 CHF beträgt. Wird diese Größe während eines Kalenderjahres überschritten, unterliegen die gesamten der in der Schweiz erbrachten Leistungen (mithin auch die ersten 100.000 CHF) der Umsatzbesteuerung.

Sofern man bei der ausgeübten Tätigkeit des Referenten unterrichtende, wissenschaftliche oder ähnliche Tätigkeiten unterstellt, ist das „reverse-charge“ – Verfahren in der Schweiz nicht anzuwenden.

Weiterhin ist zu beachten, dass allen Leistungsempfängern in der Schweiz eine Rechnung ausgestellt werden muss, egal ob diese steuerpflichtig sind oder nicht (demnach müssen Unternehmer und Privatpersonen eine Rechnung erhalten – sofern die Umsatzgröße von 100.000 CHF nicht erreicht wurde, kann eine Nettorechnung erstellt werden).

Referent aus	Leistung in/ im	Leistungsempfänger	Leistungsort	Umsatzsteuer	Steuersatz
Deutschland	Inland	Unternehmer	Inland	Ja	19 %
Deutschland	Inland	Privatperson	Inland	Ja	19 %
Deutschland	Inland	Ausländ. UN	Inland	Ja	19 %
Deutschland	Inland	Ausländ. Privatperson	Inland	Ja	19 %
Deutschland	EU-Ausland	Unternehmer	EU-Ausland	Nein	§13b UStG
Deutschland	EU-Ausland	Privatperson	EU-Ausland	Ja	Einzelfall ¹
Österreich ²	Inland	Unternehmer	Inland	Nein	§13b UStG
Österreich	Inland	Privatperson	Inland	Ja	19 %
Deutschland	Schweiz	Unternehmer	Schweiz	Ja	7,6 % ³
Deutschland	Schweiz	Privatperson	Schweiz	Ja	7,6 % ⁴

H. Holzapfel
ppa. Steuerberater

Strumberger Wieland AG

¹ Der Umsatzsteuersatz kann u.U. in jedem Land unterschiedlich hoch sein.

² Oder jedes andere Land (Ausland).

³ Es ist die Umsatzgrenze von 100.000 CHF zu beachten; bis zu diesem Betrag muss keine Umsatzsteuer abgeführt werden

⁴ Siehe zu 3